

FÖRDERRICHTLINIEN des Chorverbandes Rheinland-Pfalz

ALLGEMEINES, ANTRAGSSTELLUNG, VERFAHREN

1. Anträge auf Förderung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz können stellen:

- Kreis-Chorverbände und
- deren Mitgliedsorganisationen

Die Anträge sind mittels Formblatt ausschließlich an die Geschäftsstelle des Chorverbandes Rheinland-Pfalz zu senden:

Chorverband Rheinland-Pfalz e. V.
Geschäftsstelle
Bendorfer Straße 72-74
56566 Neuwied-Engers
Fax: (02622) 978948-9
E-Mail: geschaeftsstelle@cv-rlp.de

Die unter § 2 genannten Nachweise sind bereits bei der Antragsstellung zu erbringen. Organisationen, die neu gegründet wurden und denen dadurch bedingt noch kein vorläufiger Freistellungsbescheid vorliegt, haben diesen spätestens bei der endgültigen Projektabrechnung unaufgefordert einzureichen, ansonsten verfällt die Förderung.

2. Mit der Übersendung des unterschriebenen Förderantrags bestätigt der Antragssteller,

- a) dass er Aktivitäten entwickelt und nachhaltig betreibt, die dem Satzungszweck und dem Leitbild des Chorverbandes Rheinland-Pfalz entsprechen;
- b) dass er bzw. der Rechtsträger durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes als gemeinnützig anerkannt ist. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich, wenn die beantragende Organisation bzw. deren Rechtsträger eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist (Schulen, Musikschulen in kommunaler Trägerschaft o. ä.)

Antragsstellende Mitgliedsorganisationen der Kreis-Chorverbände haben außerdem zu versichern, dass von den erwachsenen aktiven Mitgliedern mindestens 3,00 EUR Monatsbeitrag erhoben werden. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist außerdem die fristgerechte Abgabe der jährlichen Bestandsmeldung gemäß der in der Allgemeinen Datenschutzrichtlinie des CV RLP verankerten Bestimmungen.

3. Für die Anträge gelten folgende Fristen:

- a) 31.10. für förderungswürdige Maßnahmen und Projekte, die im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres stattfinden;
- b) 31.03. für förderungswürdige Maßnahmen und Projekte, die im zweiten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres stattfinden.

Für außerhalb dieser Fristen eingereichte Anträge kann eine Förderung bei entsprechender Haushaltslage gewährt werden, es besteht aber kein Rechtsanspruch.

4. Können Maßnahmen nicht im beantragten Halbjahreszeitraum stattfinden oder ergeben sich Änderungen im Kostenplan, ist der Chorverband unverzüglich zu unterrichten, ansonsten entfällt der Förderanspruch.

5. Der Chorverband Rheinland-Pfalz entscheidet über den Antrag im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und teilt die Entscheidung dem Antragssteller mit. Der zuständige Kreis-Chorverband wird ebenfalls in Kenntnis gesetzt.
6. Bei Werbemaßnahmen und bei Berichterstattung über das Projekt/die Maßnahme ist in geeigneter Form soweit möglich öffentlich auf die Förderung durch den Chorverband Rheinland-Pfalz hinzuweisen. Dabei sind außer dem Chorverband Rheinland-Pfalz das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie die „GlücksSpirale“ zu benennen.
7. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben. Die Förderung beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Ausgaben, jedoch höchstens 2.500,00 EUR. Die Projektkosten müssen mindestens 400,00 EUR betragen. **Kosten für den eigenen Chorleiter sind generell nicht förderfähig.**
8. Spätestens vier Wochen nach Beendigung des Projekts/Abschluss der Maßnahme sind dem Chorverband Rheinland-Pfalz die vollständigen Abrechnungsunterlagen unaufgefordert vorzulegen. **Sämtliche Rechnungen müssen auf den Namen der beantragenden Organisation lauten; Rechnungen auf den Namen Dritter werden nicht anerkannt.**
9. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen, in jedem Fall erst dann, wenn der Chorverband über die notwendigen Mittel verfügen kann.
10. Antrags- und Abrechnungsunterlagen werden vom Chorverband Rheinland-Pfalz e. V. entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Innerhalb dieser gesetzlichen Frist besteht ein Rückforderungsanspruch des Chorverbandes Rheinland-Pfalz gegenüber dem Zuschussnehmer, falls im Nachhinein falsche Angaben bei Antragsstellung und/oder Abrechnung festgestellt werden.

FÖRDERWÜRDIGE MASSNAHMEN/PROJEKTE

11. Im Rahmen der Richtlinien werden gefördert:

a) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

(Kreis- und Chorbene, z. B. musikalische Workshops, Schulungen Chormanagement)

Anerkennungsfähige Ausgaben:

- *Honorare, Reise- und Verpflegungskosten für Dozenten (bei Reise- und Verpflegungskosten werden maximal die durch das Bundesreisekostengesetz festgelegten Höchstsätze als Ausgabe anerkannt)*
- *Raumkosten in direktem Zusammenhang mit der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme*
- *Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Verpflegungskosten für Betreuer von Kinder- und Jugendchören (bei Reise- und Verpflegungskosten werden maximal die durch das Bundesreisekostengesetz festgelegten Höchstsätze als Ausgabe anerkannt)*

HINWEIS: Für Maßnahmen, die dem Maßnahmenkatalog der Richtlinien für das Chor-Coaching entsprechen, können keine Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien beantragt werden, wenn bereits dem Antrag auf Chor-Coaching für das betreffende Kalenderjahr zugestimmt wurde.

b) Aufführungen/Veranstaltungen mit Konzertcharakter

Anerkennungsfähige Ausgaben:

- *Werbematerialien*
- *Licht-, Ton- und Bühnentechnik*
- *Honorare, Reise- und Verpflegungskosten von Gesangssolisten und Instrumentalisten (bei Reise- und Verpflegungskosten werden maximal die durch das Bundesreisekostengesetz festgelegten Höchstsätze als Ausgabe anerkannt)*
- *Aufwandsentschädigungen sowie Reise- und Verpflegungskosten für Betreuer von Kinder- und Jugendchören (bei Reise- und Verpflegungskosten werden maximal die durch das Bundesreisekostengesetz festgelegten Höchstsätze als Ausgabe anerkannt)*
- *Raumkosten in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung*
- *Notenmaterial in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung*

HINWEIS: Zeltfeste, Freundschaftssingen etc. mit parallel stattfindendem Wirtschaftsbetrieb sind grundsätzlich nicht förderfähig!

c) Teilnahme an Leistungssingen des Chorverbandes RLP, am Landeschorwettbewerb des Landesmusikrates RLP sowie am Deutschen Chorwettbewerb des Deutschen Musikrates

- *Mitgliedsorganisationen, deren Chöre erfolgreich an den Leistungssingen des Chorverbandes teilnehmen, erhalten einheitlich ohne besonderen Antrag 300,00 EUR als Anerkennung der durch die Vorbereitung und Teilnahme geleisteten Bildungsarbeit.*
- *Mitgliedsorganisationen, deren Chöre am Landeschorwettbewerb des Landesmusikrates Rheinland-Pfalz teilnehmen und aufgrund ihrer Leistungen zum Deutschen Chorwettbewerb weitergemeldet wurden oder eine Option zur Teilnahme am Deutschen Chorwettbewerb erhalten, wird ohne besonderen Antrag eine Anerkennung in Höhe von 300,00 EUR gezahlt. Bei Teilnahme am Deutschen Chorwettbewerb wird ebenfalls eine Anerkennung von 300,00 EUR gezahlt.*

d) Gründungszuschuss

- *Für neu gegründete Chöre wird eine Neugründungsförderung in Höhe von 500,00 EUR als Anschubfinanzierung gezahlt. Voraussetzung ist der von einem Kreis-Chorverband bestätigte Mitgliedsantrag sowie die Vorlage eines tragfähigen Konzeptes für den neu gegründeten Chor, aus dem die Nachhaltigkeit der Chorarbeit erkennbar ist.*
- *Wird die Neugründungsförderung bewilligt, ist dem Chorverband Rheinland-Pfalz nach einem Jahr ein Tätigkeitsnachweis des Chores vorzulegen; wird dieser nicht eingereicht oder ist ein eingereichter Nachweis unzureichend, ist die Neugründungsförderung zurückzuzahlen. Sie ist ebenfalls zurückzuzahlen, wenn die Mitgliedschaft des Chores vor Ablauf eines Jahres wieder endet.*

e) Kinder- und Jugendchöre in finanzieller Trägerschaft eines Kreis-Chorverbandes

- *Kreis-Chorverbände mit aktiven Kreis-Kinder- bzw. Kreis-Jugend-Chören erhalten jährlich auf Anforderung einen einmaligen Betrag von 2.400,00 EUR. Die Auszahlung erfolgt in zwei gleichen Beträgen zum 30.06. und 30.11. eines Jahres. Diese Förderung ist von den Kreis-Chorverbänden schriftlich, unter Vorlage von Probennachweisen (mindestens 24 Probenstunden pro Halbjahr) zu beantragen.*

f) Instrumentenkauf

- *Für den Kauf von Instrumenten zur Durchführung der Probenarbeit wird eine Förderung von 50 Prozent des Kaufpreises, höchstens jedoch 150,00 EUR auf Antrag und nach Vorlage des Kaufbeleges gewährt.*

Diese Förderrichtlinien wurden vom Gesamtpräsidium des Chorverbandes Rheinland-Pfalz am 03.02.2018 beschlossen. Sie gelten rückwirkend ab 01.01.2018. Vorherige Förderrichtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.